

Beiblatt zum Formblatt 211 Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes

zu Punkt C):

Der Bewerber hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gem. VOB/A § 6 Nr. (3) 2 lt. a) bis i) nachweisen.

Als weitere Eignungsnachweise sind mit Angebotsabgabe vorzulegen:

- Nachweis über die technische Ausrüstung, das technische Personal und Leitung
- Erklärung zum Anteil der Eigenleistung
- Eigenerklärung zur Eignung Formblatt 124
- Nachunternehmerverzeichnis Formblatt 233 und 234 mit den Summenanteilen

Der Bewerber muss folgende Nachweise mit dem Angebot schriftlich einreichen:

- Zertifizierungsumfang W3 gemäß DVGW W 301 (offene Bauweise)
- Eignungsnachweise nach DVGW W 316 gemäß Beiblatt zum Formblatt 216

Qualifikation des zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen gemäß dem Merkblatt über die Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstätten an Straßen (MVAS 1999).

Bieter müssen mit Angebotsabgabe die fachliche Qualifikation (Fachkunde, technische Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit der technischen Vertragserfüllung) nachweisen.

zu Punkt 6:

Nebenangebote sind nur zulässig mit Abgabe des vollständig ausgepreisten Hauptangebotes

Nebenangebote müssen:

- das technische Verfahren beschreiben,
- technische Gleichwertigkeit besitzen,
- die Durchführbarkeit bezogen auf die örtlichen Gegebenheiten nachweisen,
- die Abrechnungsmodalitäten eindeutig erkennen lassen,
- geänderte, zusätzliche oder entfallene Leistungspositionen gegenüber den Ursprungs-Leistungspositionen dokumentieren.
- Angaben zur Risikoübernahme bei vom Bieter angenommenen Baugrundverhältnissen enthalten

Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind. Sie müssen sämtliche Änderungen beinhalten. Dem Angebot sind die geänderten Ausführungsplanungen in prüffähiger und genehmigungsfähiger Form beizulegen.

Nebenangebote sind detailliert vorzulegen, so dass eine Prüfung in der Phase der Angebotswertung möglich ist. Das Nebenangebot muss sowohl die technischen, als auch die preislichen Konsequenzen eindeutig wiedergeben, Nebenangebote beinhalten in jedem Fall die zugehörigen Planungsleistungen zur Änderung des Amtsvorschlages und sind mit der Abgabe des Angebotes einzureichen. Erfolgt dies nicht wird das Nebenangebot von der Wertung ausgeschlossen.